



## Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22. Januar 2021 zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG)

### I. Zur Einführung einer neuen Aktionärs-Identifikationspflicht nach § 45b Abs. 9 EStG-E

Der Regierungsentwurf zum AbzStEntModG sieht in einem neuen § 45b Abs. 9 EStG-E vor, dass inländische börsennotierte Gesellschaften gemäß § 67d AktG Informationen über die Identität ihrer Aktionäre zum Zeitpunkt ihres Gewinnverteilungsbeschlusses zu verlangen und die ihnen übermittelten Informationen elektronisch nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unverzüglich elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln haben.

Die Einfügung des neuen Absatzes wird damit begründet, dass sich inländische börsennotierte Gesellschaften mittlerweile gemäß §§ 67a ff. AktG in unmittelbarem Kontakt zu ihren Aktionären befinden und insbesondere nach § 67d AktG das Recht haben, Informationen über die Identität ihrer Aktionäre von den Verwahrern der Aktien zu verlangen. Diese Informationen sollen künftig dem Abgleich mit den von den die Kapitalerträge auszahlenden Stellen zu übermittelnden Angaben dienen und deshalb dem Bundeszentralamt für Steuern von den börsennotierten Gesellschaften übermittelt werden (BegrRegE., Drucks. 50/21, S. 48).

#### 1. Wider der Intention des § 67d Abs. 1 Satz 1 AktG

Wenngleich der mit der Norm des § 45b EStG-E verfolgte Regelungszweck der Vermeidung und Aufdeckung von steuerschädlichen Cum/Ex- und Cum/Cum-Gestaltungen nachvollziehbar und unterstützenswert ist, führt die neue Informationseinholungspflicht des § 45b Abs. 9 EStG-E zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bei den betroffenen börsennotierten Gesellschaften. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht bedeutet die Indienstnahme des § 67d AktG für fiskalische Zwecke zudem eine vom Ursprungsgesetzgeber nicht intendierte Verschärfung der unternehmerischen Pflichtenlage: Die Regelung des § 67d AktG geht zurück auf die Aktionärsrechte-Richtlinie 2017/828 (ARRL II). Nach Art. 3a Abs. 1 Satz 1 ARRL II haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Gesellschaften das Recht haben, ihre Aktionäre zu identifizieren. Dadurch soll den Gesellschaften die Kommunikation mit ihren Aktionären erleichtert werden, etwa zur Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen (Verankerung des Know-Your-Shareholder-Leitbilds, vgl. Hüffer/Koch, AktG 14. Aufl. 2020, § 67d Rz. 1). Entsprechend ist auch § 67d Abs. 1 Satz 1 AktG als bloße „Kann“-Vorschrift ausgestaltet. In der Begründung des deutschen Umsetzungsgesetzes heißt es dazu ausdrücklich: „Es liegt bei der Gesellschaft, ob überhaupt, wann und wie oft sie

von diesem Recht Gebrauch macht. Eine Verpflichtung der Gesellschaft zur regelmäßigen Identifikation ihrer Aktionäre in bestimmten Zeitabständen besteht nicht“ (Drucks. 19/9739, S. 66).

Mit der vorgesehenen Einführung einer Informationseinholungspflicht zu einem bestimmten Zeitpunkt (Gewinnverteilungsbeschluss) höhlt § 45b Abs. 9 EStG-E diese Intention der gesellschaftsrechtlichen Regelung des § 67d AktG aus und entfremdet die Norm zu anderen, nämlich steuerrechtlichen Zwecken.

## 2. Unverhältnismäßige Belastungen für börsennotierte Unternehmen

Die geplante Einführung einer neuen Identifikationspflicht führt dabei unter mehreren Gesichtspunkten zu einer unverhältnismäßigen Belastung für die betroffenen Unternehmen:

*Zum einen* ist davon auszugehen, dass Unternehmen allenfalls selektiv von ihrem gesellschaftsrechtlichen Recht nach § 67d AktG zur Aktionärsidentifikation Gebrauch machen, um sich etwa ein Bild über ausgewählte Investorengruppen zu verschaffen. Daher stehen ihnen die geforderten Datensätze über ihre Aktionäre nicht ohne Weiteres zur Verfügung. Die erforderlichen Datensätze über die wahren Aktionäre liegen den Unternehmen auch nicht etwa über andere Informationsquellen wie insbesondere das Aktienregister vor. Denn auch das Aktienregister nach § 67 AktG ist bereits aufgrund seiner gesetzlichen Struktur lückenhaft (vgl. § 67 Abs. 3 Satz 1 AktG, wonach Registeränderungen nur auf Mitteilung erfolgen) und lässt zudem die Eintragung von sog. Legitimationsaktionären (vgl. § 67 Abs. 1 S. 3 AktG) und „Platzhaltern“ (§ 67 Abs. 4 S. 5 AktG) zu. Die Gesetzesbegründung greift daher zu kurz, wenn sie davon ausgeht, dass sich inländische Aktiengesellschaften ohnehin schon in unmittelbarem Kontakt zu ihren Aktionären befinden. Die Annahme, dass die Unternehmen über die gewünschten Datensätze bereits verfügen und diese nur noch an das Bundeszentralamt weiterreichen müssten, ist verfehlt; vielmehr müssten sich die Unternehmen die Aktionärsdaten erst aktiv beschaffen.

Dabei erweist sich – *zum anderen* – der im Regierungsentwurf geschätzte Mehraufwand für die Unternehmen von jährlich ca. 5.000 Euro (BegrRegE., Seite 33) als deutlich zu niedrig. Nach unseren Informationen ist einschließlich des unternehmensinternen Verwaltungsaufwands von Kosten bis zu einem Euro pro angeforderten Datensatz auszugehen. Bei einer Gesellschaft mit bspw. 700.000 Aktionären würden danach also jedes Jahr zusätzliche Abfragekosten in Höhe von 700.000 Euro anfallen. Noch nicht einbezogen ist der Prüfungs- und Weiterverarbeitungsaufwand. Umgerechnet auf alle gelistete Unternehmen würde somit ein erheblicher Kostenfaktor erzeugt, der sich auch als Wettbewerbsnachteil für den Börsenstandort Deutschland erweisen würde.

Schließlich stellt sich die vorgesehene Holschuld – *zum Dritten* – auch deshalb als unverhältnismäßig dar, weil die geforderten Datensätze im Wesentlichen nur dem Zweck des Abgleichs mit den von den die Kapitalerträge auszahlenden Stellen zu übermittelnden Angaben nach den Absätzen 4 bis 6 des § 45b EStG-E dienen sollen (vgl. Begr-

RegE., Drucks. 50/21, S. 48). Insoweit wären daher stichprobenhafte Abfragen bei Unternehmen, die über nach § 67d AktG freiwillig eingeholte Aktionärsinformationen verfügen, das weitaus mildere Mittel zur Steuerumgebungsbekämpfung.

### **3. Fazit**

Die Einführung einer Informationseinholungspflicht nach § 45b Abs. 9 EStG-E stellt eine überschießende und der Intention des § 67d Abs. 1 AktG zuwiderlaufende Regelung dar, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren gestrichen werden sollte.

## **II. Zu § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f bzw. § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG – erneute Kehrtwende hinsichtlich der Streichung der Registerfälle**

Im Referentenentwurf war vorgesehen, die Fälle der beschränkten inländischen Steuerpflicht durch den alleinigen Anknüpfungspunkt der Registereintragung in Deutschland aus dem steuerlichen Tatbestand des § 49 Abs. 1 EStG zu streichen. Diese Streichung ist nun überraschend für die betroffene Industrie wieder rückgängig gemacht worden. Die Rechtsverunsicherung und fehlende Planungssicherheit haben hierdurch deutlich zugenommen.

### **1. Übermaßbesteuerung durch reine Wortlautauslegung ohne Berücksichtigung tradiertter Grundsätze im internationalen Steuerrecht**

Die aktuelle gesetzliche Regelung nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Abs. 1 Nr. 6 EStG, wonach Einkünfte, die durch Vermietung und Verpachtung oder Veräußerung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder deren Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtungen erfolgt, nach neuer Lesart im Inland steuerpflichtig sein sollen, besteht bereits seit 1925. Systematisch werden Einkünfte nach tradierten internationalen Grundsätzen beschränkt auch an der Quelle der Einkünfte besteuert. Dem liegt die Idee zugrunde, dass dem Quellenstaat ein fairer Anteil am Steuersubstrat durch eine Verwertung im Quellenstaat zusteht. Bei den Registerfällen fehlt genau dieser Aspekt der Verwertung des Rechts im Inland als Anknüpfungspunkt für die Besteuerung in Deutschland. Diese Rechtsauffassung haben Finanzverwaltung und Wirtschaft auch immer geteilt, bis die große Kehrtwende in 2020 mit Diskussionen um eine potenzielle Steuerpflicht eingeleitet wurde.

### **2. Fatale Belastungen für deutsche Stammhäuser mit internationalen Geschäftskonzepten einerseits und geringes Steuermehraufkommen durch DBA-Schutz für den Fiskus andererseits**

Die neue Wortlautinterpretation durch die Finanzverwaltung betrifft nicht nur ausländische Konzerne, sondern im großen Umfang in Deutschland ansässige Stammhäuser mit Tochtergesellschaften im Ausland. Die neue Lesart führt dazu, dass Lizenzzahlun-

gen zwischen rein ausländischen Gesellschaften, selbst innerhalb desselben ausländischen Staats ohne Grenzüberschreitung, sowie bei Ein-Lizensierung von externen Rechteinhabern unter eine Steuerpflicht in Deutschland fallen, wenn Rechte (Marken, Patente, Sortenschutzrechte) in einem deutschen Register eingetragen sind. Durch die Möglichkeit der Einbeziehung aller offenen Fälle sind hiervon zudem die Aufarbeitung von allen Jahren seit 2013 betroffen. Nach dem derzeitigen Stand einer systematischen Analyse gehen forschungs- und technologieintensive Unternehmen davon aus, dass global agierende Unternehmen mit Stammhaus in Deutschland Tausende Verträge überprüfen müssen. Beispielhaft liegen uns die Ergebnisse von Berechnungen vor, die bei einem einzigen Unternehmen bereits Überprüfungen von mehr als 7.500 Verträgen seit 2013 und von weiteren etwa 1.000 neuen Verträgen auslösen, die jährlich hinzukommen.

Dem stehen nicht minder wenig enormer Verwaltungsaufwand auf Seiten der Finanzverwaltung gegenüber. Denn in mehr als 90 Prozent der Fälle bestehen mit den betroffenen Ländern gültige DBA-Abkommen. Lawinenhaft müssten – bei einer Steuerpflicht dem Grunde nach – das zweistufige Verfahren eingehalten werden, die im Wege des Antragsverfahrens beim BZSt zentral gestellt und bearbeitet werden müssen, an dessen Ende kein einziger Euro an Steuermehraufkommen generiert wird.

Auch das überarbeitete BMF-Schreiben mit Datum vom 11. Februar 2021 ändert im Wesentlichen nichts an dieser beschriebenen erheblichen Mehrbelastung, da die grundsätzliche Einbeziehung der offenen Fälle seit 2013 bestehen bleiben soll. Hinzu kommt die fortlaufende Belastung für die Zukunft der Übermaßbesteuerung.

### **3. Nationale Alleingänge beim Steuerrecht behindern den Geist der internationalen Zusammenarbeit auf globaler Ebene**

Aktuell wird mit Hochdruck auf Ebene der OECD mit Beteiligung von 137 Staaten an global abgestimmten Besteuerungskonzepten auch mit großer Unterstützung durch Deutschland gearbeitet. Ein hierzu konträr verlaufender nationaler Zugriff auf Besteuerungsrechte, die hinsichtlich der Verwertung keinen Inlandsbezug aufweist, führt nicht nur zu Reputationsschäden für Deutschland auf internationaler Ebene, sondern fordert auch Abwehrreaktionen heraus. Erwartungsgemäß hat die USA bereits Gegenwehr angekündigt.

### **4. Fazit**

Die im Referentenentwurf vorgesehene Streichung der Registerfälle aus § 49 Abs. 1 EStG ist dringlich beizubehalten.

Ansprechpartner VCI: Dr. Tobias Brouwer, Bereichsleiter Recht und Steuern  
Telefon: +49 (0)69 2556-1435  
E-Mail: [brouwer@vci.de](mailto:brouwer@vci.de)

Ansprechpartnerin VCI: Chin Chin King, Bereich Recht und Steuern  
Telefon: +49 (0)69 2556-1436  
E-Mail: [king@vci.de](mailto:king@vci.de)

Internet: [www.vci.de](http://www.vci.de) Twitter: <http://twitter.com/chemieverband> Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI>

Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

*Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2019 über 193 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.800 Mitarbeiter.*